

ARTIKEL 92 stehen - das sind im allgemeinen Zivilangestellte der Nationalen Volksarmee -, müssen sich, wenn sie Straftaten begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten, ebenfalls vor dem Militärgericht verantworten. Unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fallen ferner Personen, die wegen Gefährdung der militärischen Sicherheit durch Spionage, Diversion oder Sabotage angeklagt werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45)

Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I S. 229)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I S. 21)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I S. 71)

LITERATUR

Strafrecht der DDR, Lehrkommentar StGB, Berlin 1969

Strafprozeßrecht der DDR, Lehrkommentar, Berlin 1969